

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Wolfgang-Braun- Tudoburghalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 19.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Wolfgang-Braun-Tudoburghalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eigeltingen.
- (2) Die Wolfgang-Braun-Tudoburghalle dient vorrangig sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Zur Nutzung der Tudoburghalle können insbesondere zugelassen werden:
 - 1. örtliche Vereine,
 - 2. sonstige Organisationen,
 - 3. Privatpersonen,
 - 4. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- (3) Die Ortsverwaltung entscheidet über die Vergabe der Halle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Nutzung der Halle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ortverwaltung.
- (2) Die Nutzer haben die Halle, die Küche und die sonstigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Termine zur Übergabe bzw. Übernahme der Halle sind mit der Ortverwaltung abzustimmen.

(4) Die Halle ist nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Wolfgang-Braun-Tudoburghalle werden Gebühren wie folgt erhoben:

Nutzergruppe	Halle	Küche	Verbrauchs- kosten	Gesamtbetrag
Sport-Übungsstunden	0 €	0 €	0 €	0 €
Einheimische Vereine	150 €	50 €	50 €	250 €
Auswärtige Vereine	900 €	50 €	50 €	1.000 €
Private Nutzung (einheimisch)	250 €	50 €	50 €	350 €
Private Nutzung (auswärtig)	1.400 €	50 €	50 €	1.500 €
Fastnachtsveranstaltungen (Pauschale)	–	–	–	300 €
Wohltätige Zwecke (z. B. Altennachmittage, Kirchenfeste, Feuerwehrveranstaltungen)	0 €	0 €	0 €	0 €

Erläuterungen:

- Unter einheimische Vereine verstehen sich Vereine mit Sitz in der Gesamtgemeinde Eigeltingen
- Unter einheimischer privater Nutzung versteht man die Nutzung durch Privatpersonen aus der Gesamtgemeinde Eigeltingen.
- Für Fasnachtveranstaltungen während der Zeit vom Schmotzigen Donnerstag bis Fasnachtsdienstag wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 300 € erhoben. Die Halle und die Sanitärräume sind jedoch nach jeder Veranstaltung über Fasnacht zu reinigen.
- Die Reinigung des Hallenbodens mit der Reinigungsmaschine ist im Preis enthalten; Nicht enthalten sind die Grundreinigung des Hallenbodens, die Reinigung von Küche, WC, Foyer, Gängen usw. Erforderliche Reinigungsleistungen werden dem Nutzer nach tatsächlichem Aufwand bzw. gemäß dem jeweils geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.
- Wirtschaftsbetrieb im Sinne dieser Satzung liegt insbesondere vor, wenn Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- Die Verbrauchskostenpauschale umfasst insbesondere Strom-, Wasser- und Heizkosten.

(2) Nebenkosten, Reinigungsaufwand und Schadensersatzansprüche werden gesondert berechnet, soweit sie nicht durch die Benutzungsgebühr abgegolten sind.

§ 5 Kautio

(1) Die Gemeinde kann zur Sicherung ihrer Ansprüche eine Kautio bis zu 500,00 Euro verlangen.

(2) Die Kautio wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle zurückerstattet, soweit keine Gegenforderungen bestehen.

§ 6 Gebührenbefreiung

Von der Benutzungsgebühr sind befreit:

1. Sport- und Übungsstunden örtlicher Vereine,
2. Veranstaltungen zu gemeinnützigen, sozialen oder wohltätigen Zwecken,
3. Veranstaltungen der Feuerwehr,
4. Veranstaltungen des Kindergartens,
5. kirchliche Veranstaltungen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Ortsverwaltung.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer bzw. Veranstalter.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeinde Eigeltingen zu bezahlen.

§ 9 Rücktritt von der Nutzung (Stornierung)

(1) Der Nutzer kann von einer bereits genehmigten Hallennutzung schriftlich oder in Textform zurücktreten.

(2) Erfolgt der Rücktritt weniger als 7 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin oder wird die Halle ohne vorherige Absage nicht genutzt, wird die volle Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Umständen, ganz oder teilweise auf die Erhebung der Ausfallgebühr verzichten.

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Eigeltingen, den 19.10.2026

Alois Fritschi
Bürgermeister